

lässt erahnen, dass G. an einer Vielzahl von Aspekten interessiert ist. Damit ist es nicht einfach zu sagen, worum ganz genau es in dieser Arbeit eigentlich geht. Es gehe darum — so G. in Anlehnung an Gerd Schwerhoff —, „das Profil der Strafjustiz zu schärfen“. Aber was genau soll das bedeuten? Was G. behandelt, hat jedenfalls — wie der Titel seiner Arbeit ganz richtig zum Ausdruck bringt — mehr mit der Justiz bzw. deren Praxis und weniger mit dem Recht zu tun. G. schreibt — und hierin liegt in erster Linie sein Verdienst und der Wert der Arbeit — v. a. eine Art Sozialgeschichte der spätm. Strafjustiz: Wieviele Straftäter waren arm, wieviele reich, wieviele Einheimische oder Auswärtige, Männer oder Frauen, und in Abhängigkeit davon, wie scharf fielen die Strafen aus bzw. ist eine unterschiedliche Begnadigungspraxis zu beobachten (S. 443–447)? Ein zentraler Aspekt spätm. (städtischer) Strafjustiz, den G. zu Recht in den Vordergrund stellt und anhand seiner Quellen ausführlich untersucht, ist das Verhältnis von Gnade und Recht, bei welchem G. in der Praxis von Schaffhausen einerseits und Konstanz andererseits Unterschiede feststellt. Ein weiterer innovativer, lebendige Einblicke eröffnender Gesichtspunkt ist das Verhalten der mit der Ausführung von Justiz in einem weiten Sinne Betrauten, die G. „Sicherheitskräfte“ nennt (Gassen-, Turm- und Torwächter, Ratsknechte, S. 107–148). Größere juristische oder rechtsgeschichtliche Fragen hat G. allerdings — wie einige Stellen vermuten lassen — weniger vor Augen. So würde ein Jurist bei einem „Auseinanderdriften von formellem und materiellem Recht“ (S. 85) daran denken, dass die vor Gericht geltende Verfahrensordnung immer stärker von den auf die inhaltliche Regelung des Alltagslebens abzielenden Bestimmungen wegdriiftet. Was G. hier aber offenbar meint, ist, dass das, was auf dem Papier steht („formelles Recht“, so auch S. 544), immer weniger der geübten Praxis des Rechts („materielles Recht“) entspricht. Ebenso ist nicht klar, wieso für die Schaffhausener Rechtsüberlieferung der Schwabenspiegel „bei aller Verwandtschaft mit dem Sachsenspiegel vorzuziehen ist“ (S. 330, 547). Ferner stellt G. fest, das Gericht habe auf „Ertränkungstod nach Reichsrecht“ erkannt (S. 444), ohne dass er sagt, was das seiner Meinung nach bedeuten soll. Durch solche begriffliche Verwirrung und Übergehen sich anbietender Anknüpfungspunkte versäumt es G., seine Ergebnisse in einen größeren Zusammenhang einzuordnen. Auch wenn die zentrale Bedeutung der Ehre im spätm. städtischen Strafrecht bekannt ist, mag ein über das bereits Bekannte hinausreichendes Erklärungsmodell erscheinen, wenn G. formuliert, das Gericht habe versucht, „den Verurteilten in ein Schuldverhältnis auf der Ebene der Ehre zu drängen und so zu binden“ (S. 547 f.). Was allerdings (Friedrich?) Nietzsche, den G. nach einem nicht im Literaturverzeichnis aufgeführten Werk der Sekundärliteratur zitiert (S. 548 Anm. 1–3), Erhellendes hierzu beizutragen haben soll, ist mir nicht klar geworden. Methodisch einigermaßen fragwürdig erscheint es ferner, wenn G. am Ende seiner Arbeit künftigen Forschern Vorgaben machen will, von welchem Begriff ihre Forschungen durchzogen sein sollen (vom „schillernden Begriff der Ehre“, S. 549). Bernd Kannowski

Sonja BREUSTEDT, Inklusion und Exklusion. Die Rechtsstellung der Bürger und Beisassen, Einwohner und Auswärtigen im spätmittelalterlichen